



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13
📠 061/943 13 15
eMail: gemeinde@titterten.ch
Homepage: www.titterten.ch

Gemeinderatsverordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Titterten

vom 14. Mai 2007

Gemeinderatsverordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Titterten

vom 14. Mai 2007

Ingress

Der Gemeinderat Titterten gestützt auf das Abwasserreglement der Gemeinde Titterten vom 14. Mai 2007 beschliesst:

§ 1 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde veröffentlicht periodisch Informationen über die Abwasserentsorgung. Sie organisiert Spülaktionen für private Abwasserleitungen.

§ 2 Kanalisationsbewilligung

¹Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung.

²Das Gesuch für die Kanalisationsbewilligung muss bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a. Vollständig ausgefülltes Formular Kanalisationsgesuch;
- b. Planunterlagen inkl. Entwässerungsplan der Parzelle.

³Wenn bei Neu- und Umbauten für die Grundleitung von der Liegenschaft bis zum Gemeindekanal Kunststoffrohre verwendet werden, müssen diese in der Regel aus PVC sein.

⁴Die technische Prüfung der Kanalisationsbewilligung kann einem externen Experten übertragen werden.

§ 3 Kontrollen

¹Durch die Gemeinde werden folgende Kontrollen der privaten Abwasserleitungen durchgeführt:

- a. Baukontrolle;
- b. Schlussabnahme;
- c. bei begründeter Veranlassung.

²Die Kontrollarbeiten können einem externen Experten übertragen werden.

³Bei begründetem Verdacht, lässt der Gemeinderat – auf Kosten des Grundeigentümers – eine Dichtigkeitsprüfung der Abwasseranlagen durchführen.

§ 4 Erwerb von Areal / Durchleitungsrechte

¹Der Erwerb von Areal wird zum ortsüblichen, zonenkonformen Preis vergütet.

²Für die Durchleitungsrechte von öffentlichen Abwasseranlagen werden dem Grundeigentümer keine Entschädigungen ausbezahlt.

§ 5 Finanzierung

a) Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag) in CHF pro m ² Grundstückfläche (§ 19 Abs. 2 Bst. a AbR)	3.00
b) Anschlussgebühren in % des indexierten Brandversicherungswertes (§ 19 Abs. 2 Bst b AbR)	3,00
c) jährliche Mengengebühr pro m ³ (§ 19 Abs. 2 Bst c AbR)	
- Kantonale Abwassergebühr gemäss Angaben des Kantons	
- Kommunale Schwemmgebühr in CHF pro m ³ Wasserverbrauch	0.80
- Rabatt auf der gesamten jährlichen Mengengebühr in % bei Trennsystem (§ 26 Abs. 4 AbR)	10,00
- Rabatt in % auf der gesamten jährlichen Mengengebühr (kantonale und kommunale) bei Regenwassernutzung	5,00
d) Abwasseranschlussbewilligung (inkl. Bau- und Schlusskontrolle) in % der Baubewilligungsgebühren (§ 19 Abs.2 Bst d AbR)	60,00
- Minimum in Fr.	250.00 ¹
- Maximum in Fr.	2'500.00 ²
e) Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach Aufwand (§ 19 Abs. 2 Bst d AbR). Ansätze gemäss Anhang zum Personalreglement plus 50 % Zuschlag für Sozialleistungen, Verwaltungsaufwand etc.)	

§ 6 Verzugszins

Der Verzugszins beträgt 5 %.

§ 7 Einmalige Beiträge bei Liegenschaften der Gemeinde

¹Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden mit keinen einmaligen Beiträgen belastet.

²Liegenschaften des Finanzvermögens werden mit den üblichen einmaligen Beiträgen gemäss Reglement belastet.

§ 8 Fachkommission

Für die Vorbereitung von Geschäften, welche die Abwasserentsorgung betreffen, kann der Gemeinderat eine Fachkommission einsetzen.

§ 9 Erschliessungsbeiträge

Alle Parzellen, für die die Erschliessungsbeiträge bezahlt wurden, werden in einem Plan festgehalten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Gemeinderatsverordnung tritt auf den 1. Januar 2008 In Kraft.

Beschlossen mit Geschäft Nr. 358/2007 vom 1. November 2007 durch den Gemeinderat Titterten.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 106/2008 vom 12. März 2008

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 106/2008 vom 12. März 2008

Gemeinderat Titterten



Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Änderungen beschlossen mit Geschäft Nr. 106/2008 vom 12. März 2008 durch den Gemeinderat Titterten.

Gemeinderat Titterten

Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter